Der Landrat

Landkreis Konstanz

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Kämmereiamt	21.03.2014	**2014/036**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Kreistag	öffentlich	07.04.2014

Tagesordnungspunkt 7

Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung Konstanz;
Wechsel der Schulträgerschaft ab dem Schuljahr 2014/15 - Zustimmung gem. § 30 Abs. 1, 3 und 4 Schulgesetz

Beschlussvorschlag

1. **Der Aufhebung und Änderung der Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung Konstanz zum Schuljahr 2014/15 wird gem. § 30 Abs. 1, 3 und 4 Schulgesetz zugestimmt.**
2. **Die Schule für Kranke mit den Standorten Konstanz und Singen soll organisatorisch mit den Förderschulen in Konstanz und Singen verbunden werden.**

Sachverhalt

a) Einführung

Bei der Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung handelt es sich um eine Sonderschule nach § 15 Schulgesetz (SchG). In der Schule für Kranke erhalten Schülerinnen und Schüler aus allen Schularten Unterricht. Es handelt sich um Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Erkrankung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen im Krankenhaus oder in ähnlichen Einrichtungen stationär behandelt werden und die Schule nicht besuchen können. Die Rückführung an die Stammschule steht im Vordergrund, in zunehmendem Maße werden aber auch Beratungsaufgaben mit übernommen.

Die Schule für Kranke Konstanz wurde mit Beginn des Schuljahres 1980/81 eingerichtet und steht in der Schulträgerschaft des Landkreises Konstanz. Sitz der Schule ist das Krankenhaus Konstanz, eine Außenstelle gibt es im Krankenhaus Singen. Seit 2011/12 wird die Versorgung in Radolfzell durch die dortige Tagesklinik und Klinikschule (Außenstelle der Luisenklinik Bad Dürrheim) sichergestellt.

Für die Lehrerversorgung ist das Staatliche Schulamt Konstanz zuständig. Die Unterrichtsversorgung erfolgt derzeit durch den Leiter der Schule für Kranke sowie einer weiteren Lehrkraft.

Im Schuljahr 2013/14 besuchen durchschnittlich sechs Schülerinnen und Schüler die Schule für Kranke.

b) Sachstand

Das Regierungspräsidium Freiburg als obere Schulaufsichtsbehörde hat im Juli 2013 vorgeschlagen, die Schule für Kranke ab dem Schuljahr 2014/15 einer anderen Sonderschule anzugliedern. Gründe hierfür sind ein effizienterer Ressourceneinsatz, die regionale Anbindung einer Kleinstschule an bestehende Sonderschulen vor Ort sowie die Übertragung der Schulleitungsaufgaben an diese Schulen. Die Kernaufgaben der Schule für Kranke würden dann künftig von diesen Sonderschulen übernommen werden.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat sich im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt Konstanz dafür entschieden, dass sich die beiden Förderschulen in Konstanz (Schule am Buchenberg) und Singen (Wessenbergschule) für eine Anbindung eignen, da die Förderschulen einen engen Vernetzungsgrad mit den allgemein bildenden Schulen haben. Die Räumlichkeiten in den beiden Krankenhäusern Konstanz und Singen stünden den Förderschulen nach wie vor kostenfrei zur Verfügung, sodass die Schulen „vor Ort“ wären. Jeder Förderschule soll eine Lehrkraft zugeordnet werden, die den zuständigen Ärzten als fester Ansprechpartner dient.

Die beiden Schulleitungen der Förderschulen haben die schulorganisatorische Änderung befürwortet. Die Stadt Konstanz hat den Gemeinderat am 30.01.2014 vorab darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Schulträgerschaft von der Stadt Konstanz übernommen werden soll. Über die Entscheidung des Kreistags wird die Stadt Konstanz informiert; die Beschlussfassung des Gemeinderats ist für den 29.04.2014 vorgesehen. Der zuständige Ausschuss der Stadt Singen hat dem Verbund bereits am 18.03.2014 zugestimmt.

c) Gesetzliche Regelung

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 28.07.1988 kann eine Krankenhausschule in der Regel dann eingerichtet werden, wenn auf Dauer mindestens sechs Schüler/innen zu betreuen sind. Die Krankenhausschule wird grundsätzlich als selbstständige Schule eingerichtet. Sofern weniger als zwei Lehrerdeputate benötigt werden, soll die Schule mit einer anderen be-

stehenden Schule gem. § 16 SchG verbunden werden.

Der Schule für Kranke sind derzeit aufgrund der Größe 1,75 Deputate zugewiesen. Darin sind die Leitungsstunden des Schulleiters enthalten. Die Schule sollte daher mit einer anderen bestehenden Schule verbunden werden. Durch einen Schulverbund nach § 16 SchG werden Schulen organisatorisch verbunden und bilden eine rechtliche Einheit. Die pädagogischen Eigenständigkeiten der betroffenen Schulen gehen hierdurch jedoch nicht verloren.

Für die Aufhebung und Änderung einer öffentlichen Schule bedarf es gem. §§ 30 Abs. 1, 3, 4 SchG eines Beschlusses des Schulträgers sowie der Zustimmung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als oberste Schulaufsichtsbehörde. „Aufhebung" der Schule bedeutet nicht Beendigung des Schulbetriebs sondern im vorliegenden Fall, dass das öffentliche Bedürfnis zur Fortführung der Schule in der Schulträgerschaft des Landkreises nicht mehr besteht. Gleichzeitig erfolgt eine Änderung der Schule durch den Wechsel des Schulträgers und durch die Erweiterung der beiden Förderschulen.

d) Vorteile der Angliederung

- Die derzeitige Schulleiterstelle würde entfallen und die bisherigen Lehrerressourcen für Verwaltungsaufgaben frei werden.
- Unkomplizierte Vorgehensweise und Abläufe bei der Lehrerversorgung.
- Wegfall von Weg-Zeitverlusten pendelnder Lehrkräfte.
- Durch jeweils eine Lehrkraft in den beiden Raumschaften sind feste Ansprechpartner für alle Beteiligten gegeben.
- Stärkung der Qualität des öffentlichen Sonderschulwesens durch die Perspektive, dass sich die Förderschulen zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren weiterentwickeln.

Qualitätseinbußen bei der Förderung, Beratung und Wiedereingliederung in die Stammschulen sind für die Schülerinnen und Schüler der Schule für Kranke nicht gegeben.

e) Fazit

Die Schule für Kranke hat seit ihrem Bestehen sehr gute Arbeit geleistet. Die Vorteile, die sich durch die Umsetzung der in der Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Regelung ergeben, sind jedoch offensichtlich. Insbesondere ein effizienterer Ressourceneinsatz ist ausschlaggebend dafür, dass die Verwaltung einer Aufhebung und Änderung nach dem Schulgesetz vorschlägt. Denn durch diese Änderung steht den Schülerinnen und Schülern letztlich mehr Unterrichtszeit zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen

Der Sachkostenbeitrag der Schulen für Kranke für das Jahr 2014 beträgt je Schüler 491 €. Ab dem Schuljahr 2014/15 würden die kommunalen Schulträger den Sachkostenbeitrag erhalten. Im Gegenzug würden für den Landkreis ab diesem Zeitpunkt die Kosten für den Schulbetrieb entfallen.

Anlagen

Anlage 1 - Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 29.01.2014